



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/1393-21

- für die Landesregulierungsbehörde -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Niedersachsen,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber
setzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

am 28.03.2014 beschlossen:

Der Beschluss vom _____, wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages für das Jahr 2013 wie folgt abgeändert:

Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom _____ und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung

_____ Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen

Mit Beschluss vom _____ unter dem Aktenzeichen _____ wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund

_____ Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom _____ Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht
auf Grundlage

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Niedersachsen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 44/2005, S. 945 f. vom 07.12.2005; in Kraft seit dem 08.12.2005) und der „Übergangsvereinbarung zum gekündigten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 25. November 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen“ vom 10.12.2013/17.12.2013 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 4/2014, S. 99 ff. vom 29.01.2014, in Kraft seit dem 01.01.2014).

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß
..... der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01.2009 bis 31.12.2013 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin

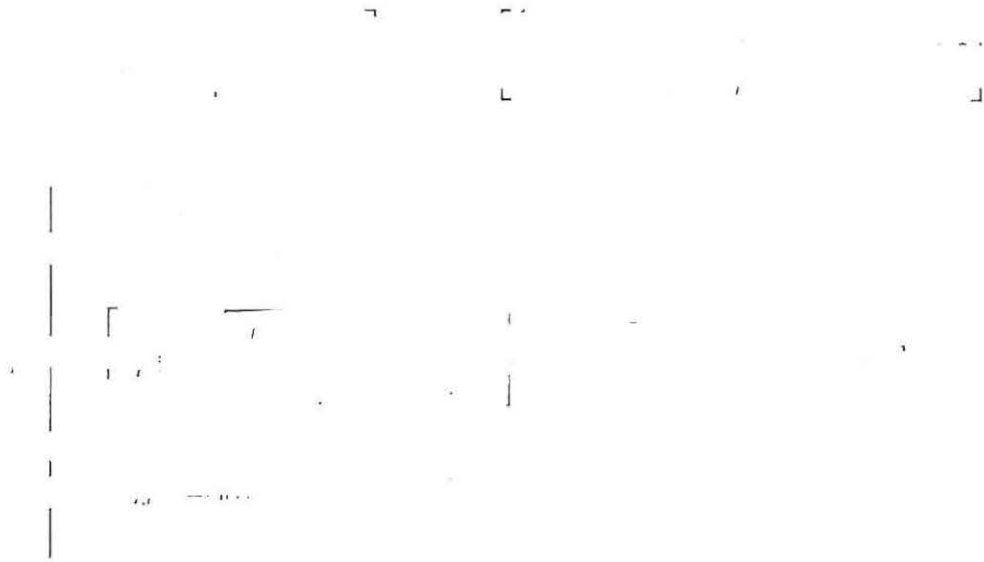
Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der

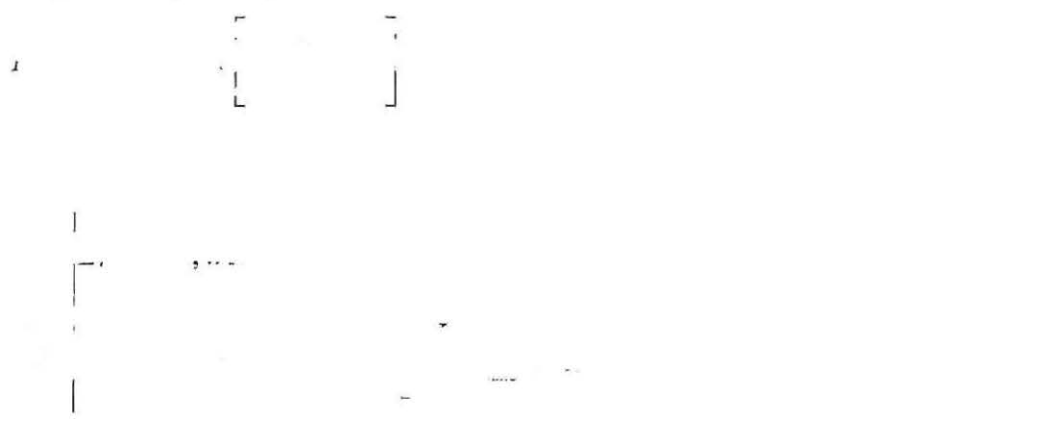
..... Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach
für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber vom ermittelt. Aufgrund der Änderung des § 23 ARegV, die am 22.08.2013 in Kraft getreten ist, sind können Investitionen in der Hoch-

spannungsebene nunmehr nur noch im Rahmen von Investitionsmaßnahmen geltend gemacht werden. Der Vorrang des Erweiterungsfaktors ist zu beachten.

Für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung ist:



Für die Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung ist:



Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netz- und Umspannebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus den festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin, gegebenenfalls und

Die festgelegte Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin im Die Erlösobergrenze wird folgenden Betrag erhöht:

Jahr

Die bereits mit Beschluss vom , unter dem Aktenzeichen

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

itr,

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur Dem

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs

Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E

Mit der vorliegenden Genehmigung ist keine Anerkennung der

vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, ¹

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

--

¹ Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der StromNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestition werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hier- von sind die darin enthaltenen,

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangs- niveau zu Grunde liegen.

Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist.

Bei der Berechnung dieses Schwellenwerts sind bei Netzbetreibern

Ferner sind bei der Berechnung der Er- höhung dieser Gesamtkosten

Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV ergibt sich die Vorgabe,

¹ Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösobergrenzenbescheid, Gliederungspunkt 3.2.2.1.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, heranzuziehen.

Danach gilt die normierte Quote von

also generell und nicht auf eine spezielle Rechenoperation bezogen. Auch aus der Bezugnahme auf die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten kann keine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV hergeleitet werden. §

g der Gesamtkosten vom Ausgangsniveau nach Maßgabe des § 6 ARegV auszugehen ist. Daher muss bei der Berechnung der Gesamtkostenerhöhung in § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV erfolgt ein Vergleich von zwei „Gesamtkostenblöcken“: Einmal vor Berücksichtigung der Kostenerhöhung und einmal nach der Kostenerhöhung.

Sonst würden zwei Gesamtkostenbeträge miteinander in Beziehung gesetzt, die gerade nicht vergleichbar sind. Auch Sinn und Zweck des § 24 Abs. 2 ARegV sprechen für diese Auslegung.

(vgl. BR-Drs. 417/07, S. 68 f.).

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden

j. Insbesondere

n.

Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Für die

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinsatz anzusetzen:

²Vgl. Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

³Vgl. Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl., 2001, S. 479.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus _____ und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus _____

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösbergrenzen

Die Höhe der Anpassung der Erlösbergrenze ergibt

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin

Der anerkennungsfähige

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin

Die Beschlusskammer hat der Entscheidung _____ Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP), Anzahl der Einspeisepunkte (EP) und die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche in der Niederspannung wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossenen Gebiete. Die versorgte Fläche in der Hoch- und Mittelspannung entspricht dagegen der geografischen Fläche des Versorgungsgebiets.

Ein Anschlusspunkt ist ein Punkt, an dem Strom aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler übergeben werden kann.

Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

Ein Einspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Strom von dezentralen Erzeugungsanlagen in das eigene Netz eingespeist wird. Anlagen, die als in Betrieb genommen gelten, aber noch keinen Strom in das Elektrizitätsnetz einspeisen werden nicht berücksichtigt. Hierzu gehören nicht, soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten ist, in der Niederspannung Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind.

In der Spannungsebene Hochspannung sind als Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen bei EEG-Anlagen die einzelnen Einrichtungen zur Erzeugung von Strom nach § 3 Nr.1 EEG zu zählen. Der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen in der Hochspannung wird somit nicht wie in den unterlagerten Netzebenen durch die relative Zunahme der Einspeisepunkte selbst, sondern durch die relative Zunahme der hinter den Einspeisepunkten befindlichen einzelnen Erzeugungsanlagen bestimmt.

Dezentrale Erzeugungsanlagen sind nicht ausschließlich innerhalb der Netzebene, sondern auch in die Umspannebene (beispielsweise über die Sammelschiene) integriert. In einer solchen Anschlusssituation sind die Einspeisepunkte der Umspannebene zuzuordnen und werden nicht als Einspeisepunkte in der Netzebene berücksichtigt.

EEG Anlagen nach § 3 Ziff. 1 EEG im eigenen Netzgebiet. Hierbei ist insbesondere § 19 EEG zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass im Hinblick auf Photovoltaikanlagen einzelne Module zu einer Anlage insbesondere dann zusammenzufassen sind, wenn sie sich auf dem

selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannstufe. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Der Antragstellerin wurde im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Erlösbergrenzen

[Faint, illegible text, likely a table or list of parameters]

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

[Faint, illegible text, likely a table or list of parameters]

Im Rahmen der Überprüfung :

[Faint, illegible text] Diese sind folglich nicht der Netzebene, sondern der Umspannebene zuzuordnen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der

Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV abzustellen.

4.1.2. Belastungsgrenze in den Umspannebenen

Der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen kann zu einem erhöhten Ausbaubedarf in den Umspannebenen führen. Als Umspannebene sind Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen definiert, in denen eine Transformation elektrischer Energie von Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung erfolgt (§ 2 Nr. 7 StromNEV). Transformatoren sind dabei als wesentliche Bindeglieder zwischen Netzebenen anzusehen. Mit der Übertragung elektrischer Energie zwischen verschiedenen Spannungsebenen wird die entscheidende Funktion der Umspannebene erfüllt. Transformatoren sind in der Umspannebene die wichtigste Komponente. Die Nutzung nachrangiger Betriebsmittel, wie etwa Sammelschienen, ist insoweit nicht ausreichend, um die Umspannebene zu betreiben.

Wird die Höchstbelastung der Transformatoren vom „Abtransport“ der Erzeugungsleistung bestimmt, so kann der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen zu einer steigenden Zahl von Ortsnetzstationen bzw. zusätzlicher Umspannkapazität führen.

Übersteigt das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in den Umspannebenen $\frac{P_{\text{dezentral}}}{P_{\text{JH}}}$, so ändert sich die Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen und vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene (MS/NS) beträgt $\frac{P_{\text{dezentral}}}{P_{\text{JH}}}$ und liegt somit nicht über der Belastungsgrenze

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene HS/MS

Die Definition des Parameters „Höhe der Last“ von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast ändert sich in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung hin zu der zeitgleichen vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

4.1.3. Belastungsgrenze in den Netzebenen

Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird

Die Bestimmung des Äquivalenzfaktors ist abhängig von dem Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast. Übersteigt dieses Verhältnis in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung den Pro Netzebene wird ein individueller Äquivalenzfaktor ermittelt, der von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte in der jeweiligen Spannungsebene beeinflusst wird.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Mittelspannung

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Niederspannung

Der Äquivalenzfaktor beträgt für die Spannungsebene Mittelspannung

Einspeisepunkte in der Niederspannung, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind und bereits als Anschlusspunkte bei der Bestimmung des Erweiterungsfaktors berücksichtigt werden, sind nun zusätzlich als Einspeisepunkte zu zählen.

4.1.4. Gewichtung

das sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Strom aus den Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung und den Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung.

Im Strom sieht es die Beschlusskammer für sachgerecht an,

Die von der Beschlusskammer zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors als sachgerecht angesehene Gewichtung ergibt sich, sofern diese von

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer im ersten Schritt

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft

Zwar obliegt die Anpassung des ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das anzuwendenden auf Basis

In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze

Die Beschlusskammer behält sich vor, etwaige vom Netzbetreiber bei der Beantragung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegten

⁴ Siehe www.destatis.de → Preise → Verbraucherpreisindizes → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen → Verbraucherpreise → Jahresdurchschnitte → Indizes → Abteilungen 01 bis 04 → Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2005 = 100, Spalte „Verbraucherpreisindex insgesamt“.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle (Hausanschrift: Schloßplatz 2, 29221 Celle) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 28.03.2014

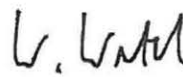
Vorsitzender


Helmut Fuß

Beisitzer


Rainer Bender

Beisitzer


Wolfgang Wetzl

Anlagenübersicht:

Anlage 1:

Anlage 4:

Anlage 5:

	HS	MS	NS	HS/MS	MS/NS
Gewichtung in Prozent					
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Anschlusspunkte" :					
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshöchstlast" :					
Gewichteteter Erweiterungsfaktor für das Netz:					
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2013 [€]					

1. Anpassung der Erlösgrenze												
Jahr	Geschnittene Anpassung der Erlösgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARagV	Beachtete Anpassung der Erlösgrenze unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Erweiterungsfaktors	Durch BNetzA berechnete Anpassung der Erlösgrenze unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Parameter und Gewichtung									
2013												
2. Erlösgrenze vor erstmaligem Antrag auf Erweiterungsfaktor												
Berechnung der Erlösgrenze												
Jahr	Erlösgrenze nach § 4 ARagV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARagV	Verlängerungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1a ARagV	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARagV	Verkaufspreisgesamtindex nach § 8 Satz 2 ARagV	Verbrauchspreisindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARagV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARagV	Zu- und Abschläge auf die Erlösgrenze - Qualitätsmerkmal nach § 9 ARagV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARagV	Soll-Periodenergebnis (Sollenergebnis) nach § 34 Abs. 1a ARagV
2013												
3. Erlösgrenze inkl. beschiedenem Erweiterungsfaktor (ohne Berücksichtigung von Sondersachverhalten wie bspw. Mehrerlösabschöpfung)												
Berechnung der Erlösgrenze												
Jahr	Erlösgrenze nach § 4 ARagV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARagV	Verlängerungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1a ARagV	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARagV	Verkaufspreisgesamtindex nach § 8 Satz 2 ARagV	Verbrauchspreisindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARagV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARagV	Zu- und Abschläge auf die Erlösgrenze - Qualitätsmerkmal nach § 9 ARagV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARagV	Soll-Periodenergebnis (Sollenergebnis) nach § 34 Abs. 1a ARagV
2013												

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag		Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten	
Daten im Basisjahr				
$F_{0, MS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der MS-Ebene [km ²]				
$F_{0, NS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der NS-Ebene [km ²]				
$AP_{0, MS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene				
$AP_{0, NS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene im Basisjahr				
$EP_{0, MS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen				
$EP_{0, NS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen				
$L_{0, HSMS}$ - Höhe der Last in der HS/MS-Ebene [kW]				
$L_{0, MSNS}$ - Höhe der Last in der MS/NS-Ebene [kW]				

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag		Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten	
Daten im Jahr t (Antragsdatum:				
F_{LMS} - Fläche des versorgten Gebietes der MS-Ebene [km ²]				
F_{LNS} - Fläche des versorgten Gebietes der NS-Ebene [km ²]				
AP_{tMS} - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene				
AP_{tNS} - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene				
EP_{tMS} - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen				
EP_{tNS} - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen				
L_{tHSMS} - Höhe der Last in der HS/MS-Ebene [kW]				
L_{tMS} - Höhe der Last in der MS-Ebene [kW]				
L_{tMSNS} - Höhe der Last in der MS/NS-Ebene [kW]				
L_{tNS} - Höhe der Last in der NS-Ebene [kW]				
I_{tMS} - Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS-Ebene [kW]				
I_{tMSNS} - Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS/NS-Ebene [kW]				
I_{tNS} - Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der NS-Ebene [kW]				

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag		Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellern	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten	
Gewichtung auf Grundlage der Kostenstellen im beantragten Betriebsabrechnungsbogen mit Basisjahr 2004				
<i>Gew_{MS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]</i>				
<i>Gew_{MS/NS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung/Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]</i>				
<i>Gew_{NS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]</i>				
$Z_{MS} = \max \{ (\text{WURZEL } EP_{I,MS} - \text{WURZEL } EP_{0,MS}) / ((\text{WURZEL } (AP_{I,MS} + EP_{I,MS}) - \text{WURZEL}(AP_{0,MS} + EP_{0,MS})), 1), \text{ wenn } I_{I,MS} / L_{I,MS} > 0,3$				
$Z_{NS} = \max \{ (\text{WURZEL } EP_{I,NS} - \text{WURZEL } EP_{0,NS}) / ((\text{WURZEL } (AP_{I,NS} + EP_{I,NS}) - \text{WURZEL}(AP_{0,NS} + EP_{0,NS})), 1), \text{ wenn } I_{I,NS} / L_{I,NS} > 0,3$				
$EF_{I,HS} = 1 + 1/2 * \max \{ (F_{I,HS} - F_{0,HS}) / F_{0,HS} : 0 \} + 1/2 * \max \{ ((AP_{I,HS} + EP_{I,HS}) - (AP_{0,HS} + EP_{0,HS})) / (AP_{0,HS} + EP_{0,HS}) : 0 \}$				
$EF_{I,MS} = 1 + 1/2 * \max \{ (F_{I,MS} - F_{0,MS}) / F_{0,MS} : 0 \} + 1/2 * \max \{ ((AP_{I,MS} + Z_{MS} * EP_{I,MS}) - (AP_{0,MS} + Z_{MS} * EP_{0,MS})) / (AP_{0,MS} + Z_{MS} * EP_{0,MS}) : 0 \}$				
$EF_{I,NS} = 1 + 1/2 * \max \{ (F_{I,NS} - F_{0,NS}) / F_{0,NS} : 0 \} + 1/2 * \max \{ ((AP_{I,NS} + Z_{NS} * EP_{I,NS}) - (AP_{0,NS} + Z_{NS} * EP_{0,NS})) / (AP_{0,NS} + Z_{NS} * EP_{0,NS}) : 0 \}$				
$EF_{I,HSMS} = 1 + \max \{ (L_{I,HSMS} - L_{0,HSMS}) / L_{0,HSMS} : 0 \}$				
$EF_{I,MSNS} = 1 + \max \{ (L_{I,MSNS} - L_{0,MSNS}) / L_{0,MSNS} : 0 \}$				
$EF_I = EF_{I,HS} * Gew_{HS} + EF_{I,HSMS} * Gew_{HSMS} + EF_{I,MS} * Gew_{MS} + EF_{I,MSNS} * Gew_{MSNS} + EF_{I,NS} * Gew_{NS}$				